Amtsgericht Burgdorf

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 16/23 18.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 02. Februar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloßstraße 4, Saal Zi-Nr. 25, versteigert werden:

Der 1/2 Anteil des im Grundbuch von Eltze Blatt 1019, laufende Nummer 1 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Eltze	5	214/16	Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 3	576

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.10.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 60.000,00 €

Objektbeschreibung:
1/2 Anteil an einem Einfamilienhaus mit Nebengebäude, Baujahr ca. 1956, Wohnfläche ca. 87 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www. amtsgericht-burgdorf.niedersachsen.de

Oelsner
Rechtspfleger